

Mediation gerichtsanhängiger Verfahren

Die Mediation gerichtsanhängiger Fälle ist seit 2008 ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit. In über 30 Fällen ist es unseren Klientinnen und Klienten im Rahmen einer Triologis-geführten Mediation gelungen, ihre Streitfälle außerhalb des Gerichts einer Lösung zuzuführen oder zumindest eine Entspannung der Situation zu erreichen. Die anwaltlichen Vertretungen haben diese Einigungsprozesse unterstützt.

2015 haben wir uns entsprechend den strengen Richtlinien des VMG (Verband für Mediation gerichtsanhängiger Verfahren) als ordentliche Mitglieder qualifiziert und dürfen daher die Bezeichnung „VMG-Mediator“ bzw. „VMG-Mediatorin“ führen.

Wie kommt ein Gerichtsverfahren in die Mediation?

Häufig wird eine Mediation vom Gericht im Rahmen des §204 ZPO (Zivilprozessordnung) empfohlen. Die Parteien entscheiden in Abstimmung mit ihren Anwälten/innen, ob sie diesen Weg gehen wollen. Im Rahmen – meist getrennter – Vorgespräche werden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Mediation geklärt.

Was muss ich tun, wenn ich Interesse an einer Mediation habe?

In einem unverbindlichen Telefonat informieren wir Sie über Ablauf, Kosten und spezifische Möglichkeiten einer Mediation sowie die Form, in der Anwälten/innen sowie Verfahrensgegner/in eingebunden werden können.

Wenn Sie Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin sind, stellen wir Ihnen diese Informationen ebenso unverbindlich zur Verfügung.

Was geschieht einstweilen mit dem Gerichtsverfahren?

Gemäß § 22 Zivilrechts-Mediations-Gesetz tritt Fristenhemmung ein. Das heißt, die im Rahmen des Gerichtsverfahrens vorgesehenen Fristen ruhen während der Zeit der Mediation. *)

Im Gerichtsverfahren kann entweder ein neuer Gerichtstermin festgesetzt werden (damit wäre gewährleistet, dass Sie durch das Mediationsverfahren keine Zeit für eine allfällige spätere Fortsetzung des Verfahrens verlieren) oder einfaches Ruhen vereinbart werden.

Das Gerichtsverfahren kann ggf. nach Ende der Mediation mit dem dort ausgehandelten Ergebnis mit einem gerichtlichen Vergleich beendet werden.

Was geschieht, wenn die Mediation zu keiner Lösung führt?

Sollte die Mediation zu keinem gemeinsamen Ergebnis führen und das Gerichtsverfahren weitergeführt werden, so beginnt der Fristenlauf danach dort, wo er zuvor gestoppt wurde. Sie können also ohne Risiko jederzeit zurück zu Gericht.

Das Gericht wird lediglich über die Tatsache informiert, nicht jedoch über die Gründe, warum die Mediation beendet wurde.

Wie hoch sind die Kosten für eine Mediation?

Mediation wird von einem Mediationsteam durchgeführt und stundenweise verrechnet. Der Stundenaufwand für eine Mediation hängt von der Komplexität des Verfahrens ab. Beispiele finden Sie am Ende dieser Seite. Stundensätze auf Anfrage.

Welche Rolle hat meine Anwältin/mein Anwalt in der Mediation?

Sie/Er sollte der Mediation zustimmen und Sie weiterhin in rechtlichen Fragen beraten. Da Mediator/innen keine rechtlichen Auskünfte erteilen, bleiben die Anwälte/innen wichtige Partner/innen und sollten auch die Vereinbarung aus einer Mediation in zivilrechtlich verbindlicher Form abfassen.

Welche Risiken oder Nachteile können für mich entstehen, wenn ich einer Mediation zustimme?

Zeitaufwand: Mediation sieht die Verhandlung durch die konfliktbeteiligten Parteien persönlich vor. Eine Delegation an Anwälte wie bei Gericht ist unüblich und daher die Ausnahme. Die meisten Mediationen führen in max. drei bis vier Monaten zu einem Ergebnis oder werden - in seltenen Fällen - abgebrochen, wenn man sich nicht einigen kann. Der Abstand bis zum nächsten Gerichtstermin liegt meist bei vier bis sechs Monaten.

Kostenrisiko: Die Kosten einer Mediation fallen zusätzlich zu Verfahrenskosten bei Gericht an. Da Mediation jedoch zeitabhängig honoriert wird, sind die Kosten überschaubar.

Risiko des Missbrauchs der Mediation durch den Gegner: In der Mediation ist Transparenz und die Offenlegung von Informationen wesentlicher Bestandteil der Lösungssuche. Grundlage dafür ist ein wechselseitiges Vertrauen, welches sich im Rahmen der Mediationsgespräche entwickelt. Sollte dieses Vertrauen nicht entstehen, so ist ein Abbruch durch jede Partei – auch durch das Mediationsteam – jederzeit möglich und auch angeraten. In der Praxis kommt es kaum zu anschließendem Missbrauch von Informationen. Auch der Mediationsvertrag regelt den Umgang mit vertraulichen Informationen.

Beispiele für Mediationen gerichtsanhängiger Streitigkeiten

Trialogis hat – zum Teil in Zusammenarbeit mit Mediator/innen aus unserem Netzwerk – beispielsweise folgende Mediationen durchgeführt:

Gesellschafterstreitigkeit: Die Gründer und Gesellschafter einer GmbH hatten jahrelang gut zusammen gearbeitet, eher einer der vier Gesellschafter den Wunsch äußerte, aus dem Unternehmen auszusteigen. In der Mediation wurden die Gründe erörtert, vor allem aber die Rahmenbedingungen für das Ausscheiden geregelt. Dabei wurden die Interessen als Geschäftsführer losgelöst von den Interessen als kapitalmäßig beteiligtem Gesellschafter betrachtet und in einem Stufenplan geregelt.

Zeitaufwand: 6 Sitzungen à 3 bis 4 Stunden.

Anlegerverfahren: Mehrere 1.000 Anleger hatten im Rahmen einer Sammelklage den Emittenten eines Wertpapiers sowie die Vertriebspartner (Banken) geklagt. Das Gerichtsverfahren drohte über mehrere Jahre zu gehen, die Disposition über die Wertpapiere wäre gehemmt gewesen, zahllose Zeugeneinvernahmen hätten ein langes Beweisverfahren bedeutet. Durch intensive Verhandlungen zwischen der Konsumentenschutzorganisation, dem Emittenten und Bankvertretern konnten die Einzelfälle in mehrere Gruppen sortiert und somit vereinfacht bewertet werden. Nach nur 5 Verhandlungstagen wurde eine für alle Beteiligten faire Lösung gefunden. Neben einer Entschädigung für den Wertverlust konnten die Anleger auf Wunsch ihre Wertpapiere behalten und selbst darüber disponieren, was sich auch aufgrund der weiteren Kursentwicklung als großer Vorteil herausstellte.

Zeitaufwand (inkl. Vorbereitungsgespräche): 12 Tage (3 Mediator/innen)

Baustreitigkeit: Eine Leistungsklage hatte bereits zu einem über vier Jahre andauernden Gerichtsstreit geführt. Das Mediationsteam empfahl, den Streit zur Chefsache zu erklären, wodurch neue – bislang einander unbekannte – Verhandlungspartner eintraten, die uneingeschränkte Entscheidungskompetenz hatten. Der Stellvertreterkrieg wurde somit beendet und die Geschäftsführer einigten sich nach einer gemeinsamen Begehung der strittigen Baustelle auf eine Abschlagszahlung sowie auf eine weitere Zusammenarbeit.

Zeitaufwand: 1 Sitzung von 2,5 Stunden Dauer + eine Baubegehung ohne Mediationsteam

Auflösung von Vorstandsverträgen: Das Unternehmen hatte den Alleinvorstand fristlos entlassen, was dieser gerichtlich anfocht. Im persönlichen Gespräch zwischen der Mehrheitseigentümerin und dem betroffenen Vorstand stellte sich heraus, dass der Streit durch persönliche Konflikte aus anderen Kontexten angefocht worden war. Die Trennung der persönlichen Konflikte von der Sachfrage des Vorstandsvertrages ermöglichte eine Lösung des Gerichtsstreits, die persönlichen Themen wurden nicht weiter behandelt, beeinflussten aber auch die Streitlösung nicht weiter.

Zeitaufwand: 3 Sitzungen à 1,5 Stunden

Arbeitsrechtlicher Konflikt: Ein internationaler Konzern mit Sitz in der Schweiz hatte eine österreichische Firma gekauft und alle Arbeitnehmer gekündigt, die unter einem österreichischen Kollektivvertrag arbeiteten. Diese (mehr als 20) Personen klagten beim ASG mit der Begründung der Unkündbarkeit. Auf beiden Seiten waren mehrere Personen sowie deren Anwälte beteiligt.

In der Mediation wurde klar, dass ein Rechtsstreit für die Gekündigten sowie für das Unternehmen sehr teuer und langwierig wäre. Dazu kam, dass sich die Arbeitnehmer und die sie vertretende Gewerkschaft über das Ziel der Auseinandersetzung nicht einig waren. In einem Gerichtsprozess drohten die Interessen der Arbeitnehmer unter die Räder zu kommen. In der Mediation konnte neben den arbeitsrechtlichen Fragen auch dieses Problem bearbeitet und zufriedenstellend gelöst werden. Die Mediation konnte mit einem Sozialplan für alle ehemaligen Mitarbeiter sowie mit einer Abfindung gestaffelt nach Länge der Zugehörigkeit abgeschlossen werden.

Zeitaufwand: 5 Sitzungen à ½ Tag.

Anlagenbau/Kraftwerksbau: Die Abnahme und Übernahme einer Anlage zur Energiegewinnung wurde jahrelang durch die fehlende Freigabe durch eine Behörde behindert. Schließlich klagte der Auftragnehmer auf Zahlung der Vertragssumme und der Auftraggeber auf Schadensersatz wegen verzögerter Inbetriebnahme. Im Rahmen der Mediation wurde die Ursache für den Konflikt bei der Behörde verortet und eine gemeinsame Vorgehensweise entwickelt, um die Sache an der Wurzel des Übels zu klären.

Zeitaufwand: 3 Sitzungen à 2,0 bis 3,0 Stunden; anschließend 3 bilaterale Verhandlungen (ohne Mediationsteam)

**) § 22 ZivMediatG*

(1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

(2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Ansprüche aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.